Anlage 24 zum Gutachten Nr. 55146105 (2. Ausfertigung)



TÜV Pfalz

Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ TN3-6515

Hersteller

Kautschuk-Verwertungs GmbH

Seite 1 von 6

Auftraggeber

Kautschuk-Verwertungs GmbH

An der Walkmühle 2

46356 Essen QA 05 113 05035

Prüfgegenstand

PKW-Sonderrad

Modell Tomason
Typ TN3-6515
Radgröße 6,5Jx15H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	TN3-6515 /N23 Ø72,6xØ66,1	4/114,3/66,1	40	580	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 46377
Herstellerzeichen Tomason
Radtyp und Ausführung
Radgröße 6,5Jx15H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Giessereikennzeichen LZ

Giessereikennzeichen L Herkunftsmerkmal -

Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-
S02	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55146105) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereichaufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Nissan

Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 55146105 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ TN3-6515

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

TUV Plaiz TUV Rheinland Group

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Nissan 200 SX	124	195/60R15	R35	A02 A04 A05
S13	124	205/55R15	A01 K42	A08 A09 A12
E 999	124	205/60R15	A01 G01 K42	A14 A22 V15
2 000	124	215/50R15	A01 K42	S01
	124	215/55R15	A01 K42	-
	124	225/50R15	A01 K42 R03	
Nissan Almera	60-100	185/65R15		A02 A04 A05
N16	60-100	195/60R15		A08 A09 A12
e11*98/14*0129*	60-100	205/55R15	A01 K45	A14 A22 Flh
011 00/11 0120	66-85	195/55R15	T83 T85	S01
Nissan Bluebird	49-95	185/65R15	100 100	A02 A04 A05
T12, T72	49-95	195/60R15	A01 K42	A08 A09 A12
E118, E939	49-95	205/50R15	A01 G01 K42	A14 A22 S01
L110, L333	49-95	205/55R15	A01 G01 K42	A 14 AZZ 301
	49-95	205/60R15	A01 K42	_
NI' DII 'I			AUT GUT K42	100 104 105
Nissan Bluebird	43-77	185/65R15		A02 A04 A05
U11	43-77	195/60R15	101 001 1/10	A08 A09 A12
D458	43-77	205/50R15	A01 G01 K42	A14 A22 S01
	43-77	205/55R15	A01 K42	
	43-77	205/60R15	A01 G01 K42	
Nissan Bluebird	43-77	185/65R15		A02 A04 A05
WU11	43-77	195/60R15		A08 A09 A12
D461	43-77	205/50R15	A01 G01 K42	A14 A22 S01
	43-77	205/55R15	A01 K42	
	43-77	205/60R15	A01 G01 K42	
Nissan Prairie	72-98	195/60R15		A02 A04 A05
M11	72-98	205/55R15	A01 K42	A08 A09 A12
F096	72-98	205/60R15	A01 G01 K42	A14 A22 A58 S01
Nissan Primera	55-110	185/55R15		A02 A04 A05
P10	55-110	195/50R15	A01 G28	A08 A09 A12
F499, /1	55-110	195/55R15		A14 A22 A58
				S01
Nissan Primera	103-110	195/60R15		A02 A04 A05
P11	103-110	205/55R15	A01 K42 K49 K56	A08 A09 A12
e11*93/81*0060*	66-103	185/65R15	R09	A14 A22 S01
	66-96	195/50R15	T82 X04	
	66-96	195/55R15		
	66-96	195/60R15	X09	
	66-96	195/60R15	R09	7
	66-96	205/50R15	A01 K42 K49 K56 X04	7
	66-96	205/55R15	A01 G27 K42 K49 K56	7
Nissan Primera	55-85	195/55R15		A02 A04 A05
W10	55-85	195/60R15		A08 A09 A12
F532,	55-85	205/50R15	A01 K42 K49	A14 A22 S01
e1*93/81*0010*	55-85	205/55R15	A01 K42 K49	7
0. 00,01 0010	100 00	1200/001(10	7.0710121010	<u> </u>

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 55146105 (2. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ TN3-6515

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

UV Ptalz ÜV Rheinland Group

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und
Fahrzeug-Typ			Hinweise	Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
Nissan Tiida	78-93	185/65R15	A90	A02 A04 A05
C11	78-93	195/65R15	A12	A08 A09 A14
e11*2001/116*0296*.	78-93	205/60R15	A01 A12 K49	A22 Flh Lim
	78-93	215/60R15	A01 A12 K49	S02

Auflagen und Hinweise

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- **A02** Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- **A22** Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis einschließlich 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind auch schlauchlose Reifen und kurze Gummiventile zulässig, die den Normen E.T.R.T.O. Typ V2-03-6, DIN Typ 33GS-11,3 oder Tire and Rim Nr. TR 412 entsprechen. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 55146105 (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ TN3-6515

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH



Seite 4 von 6

- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **G27** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 185/65R14 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **G28** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 195/65R14 ausgerüstet sind , ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K45** An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muss erhalten bleiben.
- **K49** Eine vorschriftsmäßige Radabdeckung an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K56** Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- R03 Diese Reifengröße ist nur an Achse 2 zulässig.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist. (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, EG-Genehmigung oder COC-Papier)
- **R35** Bei dieser Serien-Reifengröße sind die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers zu beachten (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, EG-Genehmigung oder COC-Papier, Bedienungsanleitung).
- **S01** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.
- **S02** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 55146105 (2. Ausfertigung)



TÜV Pfalz

Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ TN3-6515

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH

Seite 5 von 6

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T83 Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V15 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

		Vorderachse	Hinterachse
Nr.	1	175/55R15	195/50R15
Nr.	2	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr.	3	195/45R15	215/40R15, 245/35R15
Nr.	4	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr.	5	205/45R15	215/40R15
Nr.	6	205/55R15	225/50R15
Nr.	7	205/60R15	225/55R15
Nr.	8	205/65R15	225/60R15
Nr.	9	215/40R15	245/35R15

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

X04 Diese Reifengröße ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit serienmäßiger Reifengröße 175/70 R 14 (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, EG-Genehmigung oder COC-Papier, Bedienungsanleitung).

X09 Diese Reifengröße ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit serienmäßiger Reifengröße 185/65 R 15 bzw. 195/60 R 15 (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, EG-Genehmigung oder COC-Papier, Bedienungsanleitung).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 55146105 (2. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ TN3-6515

Hersteller Kautschuk-Verwertungs GmbH



Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Prüfgegenstand

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum September 2005.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 14. September 2008



Tufan 00127031.DOC